

# ERGÄNZENDE BEDINGUNG ZUR EIGENHEIM- VERSICHERUNG EXKLUSIVSCHUTZ FEUERVERSICHERUNG 2021 (EBEEF2021)

**Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen der  
Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit für die Feuerversicherung (AFB) sind  
folgende Änderungen bzw. Erweiterungen des Versicherungsschutzes vereinbart:**

## 1. Kosten einer Ersatzwohnung bzw. Mietverlust

Wird durch den Schadenfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadenfall ganz oder teilweise unbenützlich, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenützlich gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage. Die Entschädigung des Mietwertes wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Wenn die Höchsthaftungssumme für das Wohngebäude niedriger ist als der Ersatzwert, wird nur der entsprechende Teil des Mietzinses oder des Mietwertes ersetzt (Artikel 8 AFB).

## 2. Neben- und Entsorgungskosten

In Abweichung von den Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind für die versicherten Sachen tatsächlich angefallene und mittels Rechnungen nachgewiesene Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlöschkosten sowie Bewegungs-, Schutz- und Entsorgungskosten und Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung etc.) mitversichert. Diese Kosten gelten bis 20 % im Rahmen der Gebäudehöchstentschädigungssumme / Erstrisikosumme versichert.

Unter Bewegungs- und Schutzkosten sind die unvermeidlichen Kosten zu verstehen, die nach einem Schadenfall dadurch notwendig werden, dass zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen andere versicherte Sachen bewegt oder geschützt werden müssen. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen, welche im Zuge der Reparatur- oder Wiederbeschaffungsmaßnahmen nach einem versicherten Schadenereignis anfallen.

Entsorgungskosten sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen. Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder
- am Versicherungsort befindliches Erdreich.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen oder Erdreich werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen und das damit vermischte Erdreich ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich oder mit versicherten Sachen vermischtes kontaminiertes Erdreich gilt: Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich. Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um einen Selbstbehalt von 25 % gekürzt.

Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche angeordnete Untersuchung festgestellt werden muss, ob

- gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
- Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
- kontaminiertes Erdreich angefallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.

Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, zu verstehen.

Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Isotope) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der

Fassung BGBl. 155/94, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 252/90 geboten ist.

Abfuhrkosten sind Kosten des Transports zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.

Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall oder Problemstoffe, Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und/oder kontaminiertes Erdreich, i.S. des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind unter der

- Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung behördlich angeordnet wurde und dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.
- Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

### 3. Fehlalarmierung von Einsatzkräften

Sachschäden und Kosten aufgrund der Fehlalarmierung von Einsatzkräften durch Rauchmelder gelten, soweit der Versicherungsnehmer für diese aufzukommen hat, als versichert.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 1.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

### 4. Verpflegungsaufwand für Feuerwehren

Bei ersatzpflichtigen Feuerschäden über EUR 5.000,- ist der Verpflegungsaufwand für Feuerwehren gegen Nachweis der Kosten versichert.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 500,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

### 5. Unbemannte Flugkörper

Schäden durch Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, Satelliten, deren Teilen oder Ladung sind versichert.

### 6. Außenanlagen und Sachen im Freien

#### 6.1. Nach einem versicherten Schadenereignis am versicherten Gebäude gelten Schäden an Bäumen, Kulturen und Bodenbefestigungen auf dem Versicherungsgrundstück als versichert.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 15.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt

#### 6.2. Unabhängig von einem versicherten Schadenereignis am versicherten Gebäude gelten Schäden an Bäumen, Kulturen, Grillplätzen, Bodenbefestigungen, Gartenterassen, Freitreppen, Pergolen, Gartenlauben, Gartenpavillons, Gartenboxen, Gartentruhen, Pflanztröge, Schwimmteichanlagen, Brunnenanlagen, Hof- und Gehwegbefestigungen und Sitzgelegenheiten auf dem Versicherungsgrundstück als versichert.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 5.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt

### 7. Sonstige Anlagen

Schäden an der Haus- und Hofbeleuchtung, Laternen, fix montierte Spielplatzeinrichtung, Postkästen und Müllsammelgefäße gelten als versichert.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 15.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

### 8. Nicht fix montierte Baubestandteile

Noch nicht fix montierte Baubestandteile und Gebäudezubehör der versicherten Gebäude am versicherten Grundstück gelten als versichert.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 15.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

### 9. Einfriedungen

Mitversichert sind Einfriedungen um das versicherte Wohnhaus am Versicherungsgrundstück (= Wohnhausparzelle).

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 15.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

### 10. Schäden durch fremde Kraftfahrzeuge, deren Halter nicht feststellbar sind

Schäden an baulichen Abgrenzungen (versicherte Gebäude, Einfriedungen) des versicherten Grundstücks gelten als versichert.

Ausdrücklich ausgeschlossen bleiben Schäden an natürlichen Einfriedungen, wie Bäumen, Sträuchern, Heckenpflanzen u. dgl.).

Gemäß Art. 5 Pkt. 2 AFB besteht für derartige Schadenfälle, innerhalb von drei Tagen, Anzeigepflicht bei der Sicherheitsbehörde.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 5.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

### 11. Schmorschäden an der Elektroinstallation

Schmorschäden an der Elektroinstallation (Leitungsnetz und Verteiler), der versicherten Gebäude, gelten als versichert. Die Deckung erstreckt sich jedoch nicht auf unvermeidliche Folgeschäden.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 15.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

### 12. Sengschäden

Seng- und Verrußungsschäden der versicherten Gebäude gelten als versichert.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 1.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

### 13. Verpuffungsschäden

Schäden durch Verpuffung in Kachelöfen, der versicherten Gebäude, gelten als versichert.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 5.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

### 14. Brandherd

Bei einem entschädigungspflichtigen Feuerschaden gilt auch der Brandherd, sofern dieser zu den versicherten Sachen gehört, als versichert.

### 15. Kaminbrand

Kaminbrand gilt als versichert.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 5.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

### 16. Markisen

Markisen, ausgenommen Sonnensegel, der(s) in der Police angeführten Gebäude(s), gelten als versichert.

### 17. Schäden durch indirekten Blitzschlag und Überspannung

#### 17.1. Versichert sind Schäden an folgenden Baubestandteilen der versicherten Gebäude:

- Elektroinstallation (Leitungsnetz und Verteiler)
- Verbindungsleitung (Erd- und Luftkabel)
- Garagen- und Gartentorantrieb
- Torsprechanlage
- Bewegungsmelder für Lichtenanlagen
- E-Boiler
- Heizungs- und Wärmepumpenanlage

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 15.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

#### 17.2. Versichert sind Schäden an folgenden elektrischen Sachen auf bzw. innerhalb des Versicherungsgrundstückes:

- E - Motoren
- Pumpen
- Elektrotechnische Steuerungen
- Photovoltaikanlage

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 2.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Der Versicherungsschutz besteht gegen nachweisbar von außen verursachte Beschädigung, Zerstörung oder Vernichtung der in den Punkten 17.1 und 17.2 versicherten Sachen durch indirekten Blitzschlag (Überspannung durch atmosphärische Entladung) und Überspannung aufgrund von Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung, sofern daraus sich ergebende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind.

Schäden der obbezeichneten Art, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials, oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Deckung des Versicherers ausgeschlossen.

Entschädigung für elektrische bzw. elektronische Geräte wird nur geleistet, wenn die versicherte Gefahr nachweislich von außen auf diese eingewirkt hat. Schäden bzw. Störungen, welche geräteintern begründet sind, fallen daher nicht unter die Entschädigungspflicht des Versicherers.

### 18. Heizungsanlagen

Heizungsanlagen, welche sich am Versicherungsgrundstück in einem Nebengebäude befinden, gelten sofern sie ausschließlich dem versicherten Wohnhaus dienen, als mitversichert.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 15.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

### 19. Solar- und Photovoltaikanlagen

In Abänderung der Zusatzbedingungen der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit für die Feuerversicherung, gelten Solar- und Photovoltaikanlagen am versicherten Gebäude und freistehend am Versicherungsgrundstück als mitversichert.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 15.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

### 20. Mehrkostenversicherung auf Grund behördlicher Auflagen

Die Mehrkostenversicherung gilt nur für jene Gebäude, die in der Police angeführt sind.

Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die aufgrund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden entstehen und durch diese die Kosten der Wiederherstellung von Gebäuden in den ursprünglichen Zustand überschritten werden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet auf Weisung und Kosten des Versicherers Rechtsmittel gegen behördlich angeordnete Auflagen zu erheben.

Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen, werden nicht ersetzt. Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Sachen der gleiche bleibt.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 15.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

### 21. Private ein- und mehrspurige Kraftfahrzeuge, Anhänger sowie Boote

Private Kraftfahrzeuge, Anhänger, Mopeds, Motorräder sowie Boote, die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. der im gemeinsamen Haushalt wohnenden Angehörigen befinden, sind im ruhenden Zustand zum Zeitwert am Versicherungsgrundstück, soweit die Beschädigung unmittelbare Folge eines ersatzpflichtigen Feuer-Gebäudeschadens ist, versichert. Schäden, die durch Inbetriebsetzen des Motors - auch im Einstellraum - entstehen, sind nicht versichert.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme zum Zeitwert mit EUR 15.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt

Der Versicherungsschutz gilt nur soweit nicht anderwärtig Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung).

22. Mitversicherung von freistehenden Nebengebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen (nicht in der Polizze angeführt)

Freistehende Nebengebäude (die nicht Wohnzwecken dienen), Garagen, Schuppen, überdachte Abstellplätze, Garten- und Werkzeughütten am Versicherungsgrundstück gelten als mitversichert.

Nicht versichert sind:

- Nebengebäude(n) von insgesamt mehr als 80m<sup>2</sup> verbauter Fläche
- Wintergärten,
- Abbruchobjekte – ab Beantragung des Abbruchs oder bei amtswegiger Verfügung ab Erhalt des Abbruchbescheides
- in Abbruch befindliche oder baufällige bzw. schlecht instand gehaltene oder nach Schäden nicht reparierte Objekte
- Nebengebäude, die weder ein Fundament noch eine Verankerung aufweisen
- Objekte die leicht zerlegbar und transportierbar sind wie z.B.: Zelte, Gewächshäuser mit Folienbedeckung, Baracken
- Schwimmhallen oder -becken
- Treib- und Gewächshäuser und dergleichen
- Foliengewächshäuser
- Mobilheime, Wohnwagen
- Pavillon

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 30.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.